

---

Nr. 13	Mindelheim, 30. März	2023
--------	----------------------	------

---

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung am Sonderpädagogischen Förderzentrum Mindelheim	53
Haushaltssatzung des Schulverbandes Illerbeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2023	55
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Westernach-Egelhofen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2023	57

---

Z 3.1 - 2721

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung am Sonderpädagogischen Förderzentrum Mindelheim

Vom 27. März 2023

Auf Grund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Unterallgäu folgende Satzung:

### § 1

#### Gebührenerhebung

Der Landkreis Unterallgäu erhebt als Sachaufwandsträger Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung im Rahmen der Ganztagsbeschulung am Sonderpädagogischen Förderzentrum Mindelheim (SFZ). Einzelheiten zu Teilnahme und Anmeldung sind in gesonderter Satzung geregelt.

### § 2

#### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten des Kindes, welches an der Mittagsverpflegung am SFZ teilnimmt. Mehrere Gebührensschuldner treten gemeinsam als Gesamtschuldner auf.



§ 3  
Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach dem Maß der Teilnahme an der Mittagsverpflegung, welches durch die Anmeldung zur Mittagsverpflegung bestimmt wird.

§ 4  
Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung beträgt 65,- € monatlich, wenn diese laut Anmeldung vollständig, d.h. an vier Tagen je Woche, in Anspruch genommen wird. Bei einer Anmeldung für die Teilnahme an weniger als vier Tagen je Woche reduziert sich die Gebühr anteilig entsprechend.
- (2) Für den Monat August wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Ferientage, anderweitig schulfreie Tage oder Krankheitstage beeinflussen die Höhe der Gebühr nach Abs. 1 nicht.

§ 3  
Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Neu- oder Erstanmeldungen entsteht die Gebührenschuld zum 20. des Kalendermonats, welcher dem Kalendermonat, in dem an der Mittagsverpflegung teilgenommen wird, vorangeht. Ist bei der Anmeldung dieser Zeitpunkt bereits verstrichen, so entsteht die Gebührenschuld zum Zeitpunkt der Anmeldung. Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld fortlaufend zum 20. des Kalendermonats, welcher dem Kalendermonat, in dem an der Mittagsverpflegung teilgenommen wird, vorangeht.
- (2) Angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate.

§ 4  
Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebühr wird mit Entstehung der Gebührenschuld sofort fällig.

§ 5  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung am Sonderpädagogischen Förderzentrum Mindelheim vom 08. Dezember 2021 außer Kraft.

Mindelheim, 27. März 2023  
Landkreis Unterallgäu

  
Alex Eder  
Landrat

---

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

---

24 - 9410.0

Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Illerbeuren,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2023

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Illerbeuren folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 243.000,00 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit 47.700,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 191.300,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2022 auf 107 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.787,85 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Kronburg, 27. März 2023  
SCHULVERBAND ILLERBEUREN

Hermann Gromer  
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) und Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) der Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 KommZG in der Zeit vom 27.03.2023 bis 17.04.2023, die Haushaltssatzung gemäß § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 26 GO während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Marktplatz 1, 87764 Legau, Zimmer 18, zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Westernach-Egelhofen,  
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2023

I.

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 120.950 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf 512.050 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2023 in Kraft.

Westernach, 2. März 2023

ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG WESTERNACH-EGELHOFEN

Gerhard Reichert  
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach der Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung nach Art. 71 -Abs. 2 GO: 250.000 € (Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) mit Schreiben vom 22.03.2023, Gesch.-Nr. 9410.0 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 KommZG bis zur nächsten amtlichen Bekanntgabe einer Haushaltssatzung beim Vorsitzenden des Zweckverbandes, Hohmahdweg 5, 87719 Mindelheim-Westernach, zur Einsicht bereit.

---

Alex Eder  
Landrat